

Anlage 4

§ 7

Folgekosten

- (1) Erfolgt die Anpassung der Stromversorgungsanlagen auf Veranlassung des EVU, so trägt das EVU die entstehenden Kosten der Anpassung ihrer Stromversorgungsanlagen (Folgekosten).
- (2) Erfolgt die Anpassung der Stromversorgungsanlagen auf Veranlassung der Stadt, tragen die Folgekosten
 - in den ersten 5 Jahren nach der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Stromversorgungsanlagen die Stadt und das EVU je zur Hälfte.
 - Sind seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Stromversorgungsanlagen 5 Jahre, aber noch nicht 10 Jahre vergangen, trägt die Stadt 1/3 der Kosten und das EVU 2/3.
 - Sind die anzupassenden Stromversorgungsanlagen älter als 10 Jahre, trägt das EVU die Kosten der Anpassung und Sicherung allein.

Als Erneuerung gelten alle Erhaltungsmaßnahmen, die dazu führen, dass eine Stromversorgungsanlage (insbesondere Leitung) als überwiegend neuwertig bezeichnet werden kann.

- (3) Soweit sich die Stadt um Zuschüsse für die Veränderung der öffentlichen Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der Stromversorgungsanlagen bemühen.
- (4) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 14

Übernahmeentgelt

Als Übernahmeentgelt ist der Ertragswert des örtlichen Stromverteilnetzes vereinbart. Dieser ergibt sich aus dem netzentgeltkalkulatorischen Restwert gemäß Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25.07.2005 unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Restwerte und der genehmigten kalkulatorischen Nutzungsdauern für die laufende Abschreibung der das Stromverteilnetz bildenden Versorgungsanlagen abzüglich der noch nicht aufgelösten Baukosten- und sonstigen Ertragszuschüsse .